

**Satzung**

**des**

**Turnverein 1896 Oberflockenbach e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Zweck**

1. Der am 17. Mai 1896 gegründete Verein führt den Namen

„Turnverein 1896 Oberflockenbach e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Weinheim, Stadtteil Oberflockenbach. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Weinheim eingetragen.

2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Baden-Württemberg und der zuständigen Landesfachverbände im Landessportbund und wird diese Mitgliedschaft beibehalten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie das Bestreben, den Mitgliedern, insbesondere der Jugend, Gelegenheit zur sportlichen Betätigung zu geben. Zur Erfüllung des Satzungszwecks bemüht sich der Verein, die erforderlichen Sportanlagen selbst zu errichten und zu unterhalten oder die Benutzung entsprechender öffentlicher Einrichtungen zu ermöglichen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

## **§ 2 Geschäftsordnung**

Neben dieser Satzung wird vom Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen, Änderungen der Geschäftsordnung erfolgen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder im Vorstand. Die Geschäftsordnung gilt nicht als Teil der Satzung.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand eine schriftliche Eintrittserklärung zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Lehnt dieser eine Aufnahme ab, so hat der Vorstand eine entsprechende Begründung in schriftlicher Form zu geben.

## **§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist jeweils zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres möglich. Die Kündigung muss schriftlich bis spätestens einen Monat vor dem Kündigungstermin dem Vorstand zugegangen sein.
3. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
  - b) wenn die Zahlung des Vereinsbeitrags trotz Mahnung mehr als ein Jahr im Rückstand ist
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Für einen solchen Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder erforderlich. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

4. Der Ausschließungsbeschluss ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht am Übungsbetrieb des Vereins teilzunehmen.
2. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive, mit Vollendung des 18. Lebensjahres auch das passive Wahlrecht.
3. Ehrungen im Verein regelt eine Ehrenordnung, die vom Vorstand erlassen wird.
4. Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Mitglieder nach dieser Satzung.

## **§ 6** **Befangenheit**

Ein Vereinsmitglied darf weder in einer Mitgliederversammlung noch in einer Vorstandssitzung beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Beschlussfassung

- die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm selbst oder einem Verwandten bis zum 2. Grad oder
- die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft. Das befangene Mitglied muss die Sitzung verlassen.

## **§ 7** **Maßregelungen**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können - nach vorheriger Anhörung - vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- ein Verweis,
- ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung in schriftlicher Form auszusprechen und dem betreffenden Mitglied zu übermitteln.

## **§ 8** **Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Ältestenrat.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - Entgegennahme der Jahresberichte und Jahresrechnung
  - Entlastung des Vorstands und des Finanzwarts
  - die Wahl des Vorstands (mit Ausnahme des Jugendleiters), des Ältestenrates und der Kassenprüfer,
  - die Beschlussfassung über die Änderung der Vereinssatzung,
  - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken des Vereins und sonstigen wichtigen Angelegenheiten,
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet ein Mal im Jahr statt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden in ortsüblicher Form, zur Zeit durch die Weinheimer Nachrichten. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 2 Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Entgegennahme der Berichte,
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Wahlen,
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich öffentlich. Sofern Vermögensangelegenheiten beraten werden oder das berechtigte Interesse einzelner Personen dies erfordert, kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt,
  - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe eines Grundes beim Vorsitzenden beantragt hat.
10. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
11. Die Beschlüsse erfolgen in der Regel in offener Abstimmung oder Wahl. Abstimmungen oder Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein wahlberechtigtes, anwesendes Mitglied dies verlangt.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden,  
dem 2. Vorsitzenden (Leiter für Öffentlichkeitsarbeit),  
dem stellvertretenden Vorsitzenden (Bereichsleiter Handball),  
dem Bereichsleiter Freizeit- und Gesundheitssport,  
dem Finanzwart und seinem Stellvertreter,  
dem Schriftführer,  
dem Jugendleiter und seinem Stellvertreter.

Der Stellvertreter des Finanzwarts und der Stellvertreter des Jugendleiters haben ein Vertretungsrecht im Vorstand, aber kein eigenes Stimmrecht.

Bei der Besetzung eines Amtes durch eine weibliche Person ändert sich die Anrede entsprechend.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und verbleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der Jugendleiter wird von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt nach dem rotierenden System.

3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
4. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er ist gegenüber der Mitgliederversammlung zur Berichterstattung und Rechenschaft verpflichtet. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Die Mitglieder entscheiden auf der Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes.
5. Vereinsgeschäfte des vertretungsberechtigten Vorstands (§ 26 BGB), die einem Wert von 1.000,- € übersteigen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstands.
6. Für bestimmte Aufgabenbereiche oder zur Durchführung besonderer Veranstaltungen kann der Vorstand Ausschüsse bilden. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf.
7. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen oder gebildeten Ausschüsse teilzunehmen.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 11 Ältestenrat**

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Wählbar sind nur Mitglieder, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und mindestens zehn Jahre dem Verein und aktuell nicht dem Vorstand angehören. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
3. Der Ältestenrat bestimmt seinen Vorsitzenden selbst.
4. Der Ältestenrat wird über den Vorstand in die Vereinsarbeit eingebunden.
5. Die Aufgaben des Ältestenrates sind:
  - Unterbreitung von Ehrungsvorschlägen an den Vorstand, gemäß den Bestimmungen der Ehrenordnung,
  - Unterbreitung von Änderungsvorschlägen zur Ehrenordnung an den Vorstand,
  - Durchführung von Schlichtungsverfahren im Auftrag des Vorstandes,
  - Vertretung des Vereins bei Ehrungen, Jubiläen und Trauerfällen gemäß der Ehrenordnung im Auftrag des Vorstandes,
  - Vertretung des Vereins bei Veranstaltungen im Auftrag des Vorstandes.
6. Der Ältestenrat tritt nur bei Bedarf zusammen.

7. Die Einberufung erfolgt durch seinen Vorsitzenden.

## **§ 12 Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder es werden im Bedarfsfall durch den Vorstand Abteilungen gegründet bzw. aufgelöst.
2. Die Abteilungen werden einem Bereichsleiter zugeordnet, der die Abteilung im Vorstand vertritt.
3. Die Abteilung wird durch ihren Leiter, dessen Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.
4. Für die Wahl der Abteilungsleiter wird dem zuständigen Bereichsleiter ein Kandidat von der Abteilung vorgeschlagen. Der Kandidat wird vom Vorstand in der Regel für zwei Jahre berufen.
5. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
6. Abteilungsspezifische Beiträge können zur Deckung der abteilungsspezifischen Sportbetriebskosten vom Vorstand beschlossen werden.

## **§ 13 Vereinsjugend**

Die jugendlichen Mitglieder des Vereins bilden die Vereinsjugend. Die Vereinsjugend gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, die der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf. Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit des Vereins in Inhalt, Form und Organisation.

## **§ 14 Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse und Wahlen sowie die Abwicklung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Ältestenrates ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift zu einer Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.



## **§ 15 Wahlen**

1. Die Wahlen im Rahmen der Mitgliederversammlung nach § 9 werden von einem Wahlausschuss geleitet. Der Wahlausschuss wird aus den Reihen der Mitgliederversammlung auf jeweilige Vorschläge in offener Wahl gewählt. Er besteht aus 3 Mitgliedern, die aus ihren Reihen einen Vorsitzenden bestimmen.
2. Gewählt werden können nur wahlberechtigte Mitglieder, die bei der Mitgliederversammlung anwesend sind. Kann ein Mitglied aus einem triftigen Grund nicht anwesend sein, hat aber dem Vorstand gegenüber verbindlich schriftlich erklärt, bei einer Wahl das Amt anzunehmen, ist seine Wahl möglich.

## **§ 16 Kassenführung**

1. Der Finanzwart sowie sein Stellvertreter haben Vertretungsrecht für alle Kassengeschäfte des Vereins. Sie dürfen Ausgaben nur leisten und Einnahmen nur erheben, wenn ein entsprechender Zahlungsgrund vorliegt. Sie sind verpflichtet, Rechnungen termingerecht zu begleichen. Die Rechtmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben ist regelmäßig vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter zu bestätigen.
2. Über die Einnahmen und Ausgaben sind prüfungsfähige Aufzeichnungen zu führen.

## **§ 17 Kassenprüfung**

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Finanzwarts und des Vorstandes. Vorstandsmitglieder dürfen keine Kassenprüfer sein.
2. Die Jugendkasse wird mindestens einmal jährlich von einem Vorstandsmitglied oder einem vom Vorstand Beauftragten geprüft. Der Jugendleiter darf nicht mit der Kassenprüfung beauftragt werden.

## **§ 18**

### **Mitgliedsbeiträge**

1. Der Mitgliedsbeitrag, welcher von den Mitgliedern jährlich zu zahlen ist, sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern auf schriftlichen Antrag aus besonderen Gründen die Beiträge teilweise oder vollständig erlassen.

## **§ 19**

### **Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung durchführen zu lassen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

## **§ 20**

### **Haftung**

1. Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des BGB einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Für Schäden, die ein Mitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtungen erleidet, haftet der Verein nur im Rahmen einer Sportunfallversicherung.
2. Für Schäden, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied selbst.

## § 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der 1. Vorsitzende und seine Stellvertreter sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen oder
  - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen der Ortschaft Oberflockenbach zu, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports in der Ortschaft Oberflockenbach verwendet werden darf.

**§ 22**  
**Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt am Tag nach ihrer Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Weinheim in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt verliert die Satzung vom 06. Mai 2018 ihre Gültigkeit.

Weinheim - Oberflockenbach, 17.05.2019

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 17.05.2019 beschlossen und am 08.10.2019 ins Vereinsregister eingetragen.

 _____ N.N. 1. Vorsitzender	 _____ Rudi Schmitt 2. Vorsitzender	 _____ Rolf Ordelheide Bereichsleiter Handball
 _____ Friedrich Herzog Bereichsleiter Freizeit- und Gesundheitssport	 _____ Lisa Schulz Finanzwart	 _____ Christian Lavin-Schön Schriftführer